

Im Uebrigen erklären sich sämtliche Mitglieder für den vom Bürgermeister Wehner ausgesprochenen Wunsch.

Referent beginnt seinen Vortrag hierauf mit Verlesung des §. 9. und 10. (s. Nr. 139. d. Bl. S. 1087.), wobei Niemand etwas zu erinnern findet; so geht man zu §. 11. (s. Nr. 140. d. Bl. S. 1091.) über.

Referent erinnert hierbei, daß der hier von der 2. Kammer ausgesprochene Wunsch wegen Anstellung eines Kirchen- und Schulrathes bei jeder Kreisdirection durch die zu §. 8. gefaßten Beschlüsse seine Erledigung gefunden habe.

Die Kammer fand sowohl bei diesem als auch bei den nun folgenden §§. 12. und 13. (s. Nr. 140. d. Bl. S. 1091.) nichts zu bemerken.

Zu §. 14. (s. Nr. 134. d. Bl. S. 1052.) hatte die Deputation folgendes Gutachten abgegeben:

Obgleich die Ansicht der Regierung nicht zu bezweifeln sein möchte, daß in allen Fällen, wo die Kreisdirectionen als Administrativjustizbehörden erscheinen, die collegialische Behandlung eintreten sollte, so glaubt dennoch die Deputation, daß es zu größerer Sicherstellung für künftige Fälle zweckmäßig sein möchte, „diese Voraussetzung in der Schrift besonders auszudrücken.“

Amthauptmann v. Welck: Es dürfte wohl kaum nöthig sein, eben so, wie bei §. 7. sich auf dasjenige zu beziehen, was man über die Zuziehung der Steuerräthe zu den Sitzungen der Kreisdirectionen bei dem Gesetze über die Steuerbehörden gutachtlich äußern werde.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Es liege selbst in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, nicht bloß streitige und Beschwerde-Sachen, sondern überhaupt wichtigere Angelegenheiten collegialisch zu behandeln, worüber die Instructionen das Nähere bestimmen müßten.

D. Crusius: Auch er enthalte sich aus eben dem Grunde, weil das Nähere in den Instructionen vorbehalten bleibe, absichtlich des Antrags, hier auch der Recrutirungs-Angelegenheiten zu gedenken.

Referent spricht sich dahin aus, daß der vorliegende §. wohl dem, was bei dem Gesetze über die Steuerbehörden beschlossen werde, gar nicht vorgreife.

Demnächst stellt der Präsident die Frage: Genehmigt die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen, in der Schrift zu machenden Antrag? Dieß wird einstimmig bejaht. Auch gegen den §. 14. selbst fand man nichts mehr zu erinnern.

Die nun folgenden §§. 15 und 16. geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu §. 17. (s. Nr. 140. d. Bl. S. 1092.) hatte die Deputation begutachtet:

Die Deputation kann nicht verschweigen, daß es ihr zweifelhaft erschienen habe, ob mit dem in der Beilage aufgeführten Etat auch in der Zukunft auszukommen sein möchte. — In einer Baierschen Kreisregierung befinden sich, außer einem Director, durchschnittlich 5 Kreisräthe bei der Kammer des Innern, welche

ziemlich den künftigen Geschäftskreis der Kreisdirectionen hat, auf eine Bevölkerung von durchschnittlich 505,262 Einwohnern, indeß in einer Sächsischen Kreisdirection auf eine Bevölkerung von durchschnittlich 317,050 Einwohnern nur 1 Director, 2 Kreisräthe und 1 Hilfsarbeiter angestellt werden sollen, wobei noch zu bemerken ist, daß manche den Kreisdirectionen bestimmten Geschäfte, in Baiern, von der Kammer der Finanzen verwaltet werden.

Der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt in Bezug auf die von der Deputation aufgestellten Zweifel, daß man einen Maßstab von Baiern nicht hernehmen könne, weil dort den Kreis-Regierungsräthen eine Menge von Geschäften oblägen, welche in Sachsen von den Amtshauptleuten besorgt würden. Es unterliege aber wohl keinem Zweifel, daß die Regierung mit dem berechneten Etat gewiß ausgekommen sein würde, wenn nicht der Vorschlag wegen der Consistorien dieß geändert hätte.

D. Deutrich tritt dem um so mehr bei, als das Regierungssystem in Baiern sich mehr dem Centralisationsprincip nähere, in Sachsen die Communen viel selbstständiger seien, und deshalb auch weniger Berichtserstattungen vorkämen, als in Baiern.

Prinz Johann bemerkt: Der zu §. 8. gefaßte Beschluß werde den Aufwand nicht bedeutend erhöhen, weil dabei wiederum am Consistorio und dessen Canzlei Ersparnisse gemacht würden.

Als nun der Präsident zur Fragestellung über §. 17. vorschreiten will, erinnert Secretair Harz, daß das Schweigen der Kammer auf die über §. 17. zu stellende Frage wohl noch als keine Bewilligung anzusehen sein dürfte, und es deshalb wohl unbezweifelt vorbehalten bleibe, beim Budget etwaige Erinnerungen über den Etat zu machen.

Staatsminister v. Lindenau entgegnet indeß, daß sich die 2. Kammer mit dem Kostenüberschlage unter \odot ausdrücklich einverstanden erklärt habe, und daß die Regierung sehr wünschen müsse, eine ähnliche Aeußerung, welche zusichere, daß die Sache beim Budget nicht nochmals zur Frage gestellt werden könne, auch von der 1. Kammer zu erhalten, indem der Gegenstand sehr genau geprüft werden müsse. Die Regierung beabsichtige, sofort nach erfolgter Genehmigung des Plans durch die Kammern die Directoren zu ernennen, welche die Details der Ausführung aufsehen sollten, und mit ihnen überhaupt noch das Weitere zu berathen. Wolle man aber die Ausführung des ganzen Plans erst noch vom Budget abhängig machen, so werde dieß der Sache sehr hinderlich sein.

Bürgermeister Wehner: Da dieser Gegenstand bereits in der 2. Kammer von der 1. Deputation und der 2. Kammer selbst sorgfältig geprüft worden, so könne wohl auch in der 1. Kammer es unbedenklich gefunden werden, der 2. Kammer im Kostenpuncte beizutreten.

(Beschluß folgt.)